

# **Ordnung der Stadt- und Kreismusikschule „Wilhelm Buchbinder“ Sömmerda**

Aufgrund des § 18 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl 2003, S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2019 (GVBl, S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Ordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Sömmerda ist Träger der Stadt- und Kreismusikschule „Wilhelm Buchbinder“ und stellt diese als eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung zur Verfügung, nachfolgend Musikschule genannt. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Verhältnis. Die Musikschule unterhält je nach Bedarf Außenstellen im Landkreis.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten erschließen und fördern. Sie dient einer möglichst frühen und umfassenden musikalischen Ausbildung.
- (2) Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigenem Musizieren anzuregen und einen qualitativ hochwertigen musikalischen Fachunterricht anzubieten. Eng damit verbunden ist die Nachwuchsförderung für das Laien- und Liebhabermusizieren zur Bereicherung des kulturellen Lebens im Territorium.
- (3) Zu ihrem Bildungsauftrag gehören die musikalische Elementarerziehung, das Vermitteln instrumentaler und vokaler Fähigkeiten und Fertigkeiten, um gemeinsam in einem Ensemble zu musizieren ebenso wie die Begabtenfindung und Begabtenförderung und die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium (studienvorbereitende Ausbildung).

## **§ 3 Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt in verschiedenen Stufen in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Unterrichtsziele sind in den Lehrplänen beschrieben.
- (2) Eine leistungsbezogene Zuordnung erfolgt in Anlehnung an den Lehrplan des VdM in Unter-, Mittel- und Oberstufe.
- (3) Neben der Ausbildung in einem oder mehreren Instrumental-/Vokalfächern werden Ergänzungsfächer (Musiktheorie, Gehörbildung) sowie Ensemblefächer (Orchester, Kammermusik, Korrepetition) angeboten.

## **§ 4 Aufbau**

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Ihr obliegt die fachlich pädagogische sowie die verwaltungstechnische Leitung der Musikschule, insbesondere
  - a) Führung der Lehrkräfte und des übrigen Personals
  - b) Überprüfung der Unterrichtstätigkeit
  - c) Fortbildung der Lehrkräfte
  - d) Statistik, Analyse und Planung
  - e) Pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
  - f) Pflege der fachlichen Beziehungen der Musikschule
  - g) Feststellen der Arbeits- und Dienstpläne
  - h) Mitarbeit bei der Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung
  - i) Kalkulation und Festsetzung von Entgelt für Kurse mit begrenzter Dauer
  - j) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte mit den Eltern
  - k) Durchsetzung der Hausordnung
- (2) An der Musikschule unterrichten haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte.
- (3) Die Lehrkräfte müssen einen musikpädagogischen oder gleichwertigen Abschluss vorweisen können.
- (4) Die Leiterin und die Lehrkräfte üben das Hausrecht aus.

## **§ 5 Schuljahr / Anmeldung / Ummeldung**

- (1) Die musikalische Ausbildung erfolgt schuljahresweise. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt kalenderjährlich. Die Ferien–und Feiertagsordnung für öffentliche Schulen des Freistaates Thüringen gilt auch für die Musikschule. Sie bestimmt den Unterrichtszeitraum des Schuljahres.
- (2) Anmeldungen können jederzeit erfolgen. Die Anmeldung kann elektronisch oder in schriftlicher Form durch den Personensorgeberechtigten, gesetzlichen Vertreter oder den erwachsenen Bewerber erfolgen.
- (3) Die Aufnahme als Schüler erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres. Darüber entscheidet die Leitung der Musikschule bzw. der jeweilige Fachlehrer. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei erfolgter Aufnahme erhalten der Schüler oder dessen gesetzliche Vertreter eine Bestätigung.
- (4) Änderungen der personenbezogenen Angaben, welche nach der Anmeldung auftreten, sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Anmeldung oder Ummeldung bei Wechsel des Unterrichtsfachs oder der Unterrichtsform haben schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare zu erfolgen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.

## **§ 6 Unterrichtserteilung**

- (1) Der Unterricht der Musikschule findet in musikschuleeigenen Räumen sowie in Räumlichkeiten, die der Musikschule in Kindergärten, Schulen etc. zur Nutzung überlassen sind, statt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann kein Anspruch darauf erhoben werden.
- (2) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- (3) Die von der Musikschule durchzuführenden Konzerte und Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteile des Unterrichts.

## **§ 7 Leistungen**

- (1) Zum Ende eines jeden Schuljahres kann jeder Schüler eine fachliche Beurteilung oder Teilnahmebestätigung erhalten.
- (2) Die Schüler haben die Möglichkeit, Prüfungen für den Erwerb von Teil- und Endabschlüssen entsprechend der Vorgaben des VdM bzw. der fachbereichsbezogenen Prüfungsordnung abzulegen. Dazu ist die Belegung des Ergänzungsfaches Musiktheorie nachzuweisen.

## **§ 8 Probezeit**

- (1) Die Musikschule bietet jedem Schüler, wenn organisatorisch möglich, sogenannten Probeunterricht an. Dieser ist auf die Dauer von 5 Unterrichtseinheiten begrenzt.

## **§ 9 Instrumente / Lehrmittel**

- (1) Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können jedoch Instrumente gegen ein Entgelt ausgeliehen werden. Noten oder andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang vom Schüler bzw. den Personensorgeberechtigten auf Empfehlung der Lehrkraft zu beschaffen.
- (2) Leihinstrumente werden grundsätzlich nur Schülern der Musikschule überlassen.
- (3) Die Nutzung der Instrumente wird durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Mit Beendigung des Unterrichtsvertrages sind die Leihinstrumente zurückzugeben.
- (4) Bei unsachgemäßem Umgang oder Verlust haften die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Abschluss einer Instrumentenversicherung wird empfohlen.
- (5) Das Leihentgelt für die Überlassung von Instrumenten wird in § 3 der Entgeltordnung geregelt.

## **§ 10 Entgeltspflicht / Entgeltschuldner**

- (1) Die Nutzung der Angebote der Musikschule ist entgeltpflichtig. Die Entgelte werden durch die jeweils gültige Entgeltordnung geregelt.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aufnahme des Schülers in die Musikschule beantragt oder veranlasst hat, für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder die Entgelte durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (3) Bei minderjährigen Schülern sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten entgeltpflichtig. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Entgeltpflichtiger zur Entrichtung der Entgelte für ein Leihinstrument ist derjenige, der den Leihvertrag abgeschlossen hat.

## **§ 11 Entstehen und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des Monats, in welchem der Schüler den Unterricht aufnimmt bzw. in welchem dem Schüler ein Leihinstrument überlassen wird. Die Entgelte regeln sich nach der entsprechenden Entgeltordnung.
- (2) Die Zahlung der Entgelte sowie der Leihentgelte für Instrumente werden monatlich erhoben. Grundlage ist eine von der Musikschule zu erstellende Rechnung.
- (3) Kursentgelte werden jeweils einmalig als gesamter Betrag erhoben.
- (4) Das Unterrichtsentgelt kann per Überweisung getätigt werden. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung wird empfohlen.
- (5) Rückständige Entgelte werden gemäß § 42 ThürVwZVG in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens eingezogen.

## **§ 12 Kündigung / vorzeitige Beendigung**

- (1) Der Unterricht kann durch ordentliche Kündigung seitens der Vertragspartner zum 31.07. und zum 31.12. eines jeden Schuljahres beendet werden. Es gilt nur die schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Geht eine Kündigung nicht fristgerecht ein, verlängert sich der Unterrichtsvertrag automatisch bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen, jedoch sollte eine frühzeitige Absprache mit dem Fachlehrer erfolgen.
- (2) Die Musikschule ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn unter anderem
  - der Schüler durch sein Verhalten hierzu Anlass gibt
  - im Unterricht normale Fortschritte nicht zu erreichen sind
  - zwingende schulorganisatorische Gründe eine Fortsetzung des Unterrichts nicht mehr gewährleisten
  - der Entgeltschuldner trotz Mahnung die festgesetzte Entgeltzahlung mit mehr als 2 Fälligkeiten im Rückstand ist und die Erfüllung des Unterrichtsvertrages der Stadt nicht zugemutet werden kann. Der Ausschluss gilt als Abmeldung und tritt jeweils zum Ende des laufenden Kalendermonats in Kraft. Eine Wiederaufnahme des Unterrichts ist erst nach Tilgung der Zahlungsrückstände möglich.
- (3) Der Nutzer hat die Möglichkeit, bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ohne Einhaltung einer Frist den Unterrichtsvertrag zu kündigen, wenn z. B.
  - a) eine schwere Erkrankung vorliegt, die eine Fortführung des Unterrichts unmöglich macht
  - b) der Eintritt finanzieller Notlagen entsteht (z. B. Arbeitslosigkeit)
  - c) unvorhergesehene Ortswechsel bevorstehen.

Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung. In jedem Fall endet die Zahlung des Entgeltes mit Ablauf des Austrittsmonats.

### **§ 13 Unterrichtsausfall**

- (1) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen generell keinen Anspruch auf Erstattung des Entgeltes oder Nachholung des Unterrichts. Bei längerer Erkrankung des Schülers wird ab der 3. Ausfallwoche das Unterrichtsentgelt auf schriftlichen Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes erstattet.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat oder wegen Krankheit einer Lehrkraft in einem Zeitraum von 4 Wochen mehr als einmal aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird das Entgelt auf schriftlichen Antrag anteilig für die Zahl der ausgefallenen Stunden erstattet. Die Erstattung erfolgt zweimal im Jahr zum 31.07. und 31.12.

### **§ 14 Aufsicht**

Eine Aufsichtspflicht der Lehrer besteht nur während der Unterrichtszeit. Bei Konzerten und Vorspielen beginnt die Aufsichtspflicht am Treffpunkt zur vereinbarten Zeit. Sie endet mit dem Abschluss der Veranstaltung.

### **§ 15 Öffentliche Konzerte und musikalische Umrahmungen von Veranstaltungen von Schülern der Musikschule**

Die Durchführung von öffentlichen Konzerten und musikalischen Umrahmungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Entscheidung über die Teilnahme von Schülern an Wettbewerben, Ausscheiden und Ähnlichem obliegen dem jeweiligen Fachlehrer und der Leitung der Musikschule.

### **§ 16 Hausordnung**

Die jeweilige Hausordnung der Hauptstelle bzw. der Außenstellen der Musikschule sind Bestandteil dieser Musikschulordnung. Sie ist im Gebäude einlesbar.

### **§ 17 Gesundheitsbestimmungen**

Es gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen.

### **§ 18 Datenschutzbestimmungen / Datenverarbeitung**

Für die Bearbeitung der Anträge, der Unterrichts- und Leihverträge sowie der ordnungsgemäßen Entgelterhebung werden folgende Daten in automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet und gespeichert:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Telefonnummer des Schülers, zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines/seiner gesetzlichen Vertreter/s und Angabe einer Notfall erreichbarkeit
- Bankverbindung (IBAN und BIC) zur Teilnahme am Lastschriftverfahren
- gewünschter Beginn des Unterrichts sowie die Unterrichtsform
- Art des Leihinstrumentes
- weitere Angaben zur Berechnung des Unterrichtsentgeltes werden entsprechend der Entgeltordnung der Musikschule erhoben

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu o.g. Zwecken verwendet und vertraulich behandelt.

### **§ 19 Sprachform**

Die in dieser Ordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der männlichen, weiblichen und diversen Sprachform.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

Die Ordnung der Musikschule tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Ordnung der Musikschule vom 05.06.2013 außer Kraft.